

Amtsblatt der Europäischen Union

L 226



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

1. September 2017

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1514 der Kommission vom 31. August 2017 zur Einleitung einer Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates (Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens und Indonesiens angemeldet oder nicht) zwecks Prüfung der Möglichkeit der Befreiung eines indischen ausführenden Herstellers von diesen Maßnahmen, Außerkraftsetzung des Antidumpingzolls gegenüber den von diesem ausführenden Hersteller bezogenen Einfuhren und zollamtlicher Erfassung der letztgenannten Einfuhren** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2017/1515 der Kommission vom 31. August 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2018⁽¹⁾** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1516 der Kommission vom 31. August 2017 zur 276. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen** 24
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1517 der Kommission vom 31. August 2017 zur Festsetzung der ab dem 1. September 2017 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle 26

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2017/1518 der Kommission vom 31. August 2017 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2017/353 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren** 30

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005) 31**
- ★ **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 102 vom 13.4.2017) 31**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1514 DER KOMMISSION

vom 31. August 2017

zur Einleitung einer Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates (Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens und Indonesiens angemeldet oder nicht) zwecks Prüfung der Möglichkeit der Befreiung eines indischen ausführenden Herstellers von diesen Maßnahmen, Außerkraftsetzung des Antidumpingzolls gegenüber den von diesem ausführenden Hersteller bezogenen Einfuhren und zollamtlicher Erfassung der letztgenannten Einfuhren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ANTRAG

- (1) Bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ging ein Antrag nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung auf Befreiung des Antragstellers von den Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens und Indonesiens angemeldet oder nicht, ein.
- (2) Der Antrag wurde am 26. Januar 2017 von SPG GLASS FIBRE PVT. LTD. (im Folgenden „Antragsteller“), einem ausführenden Hersteller bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“), eingereicht.

2. ZU ÜBERPRÜFENDE WARE

- (3) Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaser-scheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China oder aus Indien oder Indonesien versandt, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

3. GELTENDE MASSNAHMEN

- (4) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates ⁽¹⁾ eingeführt und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates ⁽²⁾ auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens und Indonesiens angemeldet oder nicht, ausgeweitet wurde.
- (5) Am 9. August 2016 leitete die Kommission eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽³⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Diese Überprüfung ist derzeit im Gange.

4. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

- (6) Der Antragsteller führte an, dass er die zu überprüfende Ware im Untersuchungszeitraum der Untersuchung, die zu den ausgeweiteten Maßnahmen geführt habe, (1. April 2012 bis 31. März 2013) nicht in die Union ausgeführt habe.
- (7) Außerdem habe er die geltenden Maßnahmen nicht umgangen.
- (8) Ferner brachte der Antragsteller vor, dass er nach dem Untersuchungszeitraum der Untersuchung, die zu den ausgeweiteten Maßnahmen geführt habe, eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen sei.

5. VERFAHREN

5.1. Einleitung

- (9) Nach Prüfung der vorliegenden Beweise kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese ausreichen, um eine Untersuchung nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung einzuleiten; in der Untersuchung soll geprüft werden, ob der Antragsteller von den ausgeweiteten Maßnahmen befreit werden kann.
- (10) Der bekanntermaßen betroffene Wirtschaftszweig der Union wurde über den Überprüfungsantrag unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme; er brachte jedoch keine stichhaltigen Argumente vor, die begründen würden, dass die Einleitung einer Untersuchung nicht gerechtfertigt sei.

5.2. Außerkraftsetzung der geltenden Antidumpingmaßnahmen und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (11) Nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung sollte der geltende Antidumpingzoll für die Einfuhren der zu überprüfenden Ware, die vom Antragsteller hergestellt und zur Ausfuhr in die Union verkauft wird, außer Kraft gesetzt werden.
- (12) Gleichzeitig sollte nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung eine zollamtliche Erfassung dieser Einfuhren vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass Antidumpingzölle ab dem Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren erhoben werden können, wenn bei dem Antragsteller im Rahmen der Überprüfung eine Umgehung festgestellt wird. Die Höhe der möglichen künftigen Zollschuld des Antragstellers kann in diesem Untersuchungsstadium nicht geschätzt werden.

5.3. Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (13) Die Untersuchung betrifft den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“).

5.4. Untersuchung in Bezug auf den Antragsteller

- (14) Die Kommission wird dem Antragsteller einen Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, muss der Antragsteller den ausgefüllten Fragebogen nach Artikel 6 Absatz 2 der Grundverordnung binnen 37 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates vom 3. August 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20).

⁽³⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 288 vom 9.8.2016, S. 3).

5.5. Andere schriftliche Beiträge

- (15) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden alle interessierten Parteien gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission eingehen.

5.6. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

- (16) Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.7. Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

- (17) Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.
- (18) Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, sollten den Vermerk „Limited“⁽¹⁾ (zur eingeschränkten Verwendung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Verordnung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben.
- (19) Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.
- (20) Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf einem portablen digitalen Speichermedium (CD-ROM, DVD, USB-Stick usw.) persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, so erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfadens zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für die Übermittlung per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

6. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (21) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (22) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.
- (23) Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.
- (24) Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen Zusatzkosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

7. ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTER

- (25) Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.
- (26) Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.
- (27) Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

8. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

- (28) Nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.

9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (29) Alle bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 wird eine Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 eingeleitet, um festzustellen, ob die Einfuhren von offenmaschigem Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China oder aus Indien oder Indonesien versandt, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 (TARIC-Codes 7019 51 00 14, 7019 51 00 15, 7019 59 00 14 und 7019 59 00 15) eingereiht werden und von SPG GLASS FIBRE PVT. LTD. (TARIC-Zusatz-Code C205) hergestellt werden, den mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen sollten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Einfuhren wird der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 eingeführte Antidumpingzoll außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden unternehmen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 geeignete Schritte, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Union zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

VERORDNUNG (EU) 2017/1515 DER KOMMISSION
vom 31. August 2017
zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2018

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung europäischer Statistiken zur Informationsgesellschaft geschaffen.
- (2) Es ist erforderlich, mit Durchführungsmaßnahmen festzulegen, welche Daten zur Erstellung der Statistiken im Rahmen von Modul 1: „Unternehmen und die Informationsgesellschaft“ und Modul 2: „Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft“ bereitzustellen sind und welche Fristen für ihre Übermittlung gelten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erstellung der in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 genannten europäischen Statistiken zur Informationsgesellschaft im Rahmen von Modul 1: „Unternehmen und die Informationsgesellschaft“ und Modul 2: „Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft“ sind die in den Anhängen I und II aufgeführten Daten zu übermitteln.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

ANHANG I

MODUL 1: UNTERNEHMEN UND DIE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

A. THEMEN UND DAZUGEHÖRIGE VARIABLEN

1. Für das Bezugsjahr 2018 sind Daten für folgende, der Aufstellung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 entnommene Themen bereitzustellen:
 - a) IKT-Systeme und ihre Nutzung in Unternehmen;
 - b) Nutzung des Internets und anderer elektronischer Netze durch Unternehmen;
 - c) elektronischer Handel;
 - d) e-Business-Prozesse und organisatorische Aspekte;
 - e) IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit und Notwendigkeit von IKT-Kenntnissen;
 - f) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität).
2. Folgende Unternehmensvariablen sind zu erheben:
 - a) **IKT-Systeme und ihre Nutzung in Unternehmen**
 - i) für alle Unternehmen:
 - Nutzung von Computern;
 - ii) für Unternehmen, die Computer nutzen:
 - (fakultativ) Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die einen Computer für Arbeitszwecke nutzen.
 - b) **Nutzung des Internets und anderer elektronischer Netze durch Unternehmen**
 - i) für Unternehmen, die Computer nutzen:
 - Internetzugang;
 - ii) für Unternehmen mit Internetzugang:
 - Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die Computer mit Internetzugang für Arbeitszwecke nutzen;
 - Internetanschluss: Jede Art von Festanschluss;
 - Internetanschluss: Bereitstellung tragbarer Geräte, die eine mobile Verbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglichen;
 - Vorhandensein einer eigenen Website;
 - Bezahlung von Werbeeinhalten im Internet;
 - iii) für Unternehmen, die über eine beliebige Art eines festen Internetanschlusses verfügen:
 - maximale vertraglich vereinbarte Downloadgeschwindigkeit der schnellsten festen Internetverbindung, in Mbit/s in den Spannen: [0, < 2], [2, < 10], [10, < 30], [30, < 100], [\geq 100];
 - iv) für Unternehmen, die ihren Beschäftigten tragbare Geräte zur Verfügung stellen, die eine mobile Verbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglichen:
 - Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die ein tragbares Gerät vom Unternehmen erhielten, das eine Internetverbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglicht;
 - Bereitstellung tragbarer Geräte für den Zugriff auf das E-Mail-System des Unternehmens;

- Bereitstellung tragbarer Geräte für den Zugriff auf Dokumente des Unternehmens und deren Bearbeitung;
 - Bereitstellung tragbarer Geräte für die Nutzung von Unternehmens-Softwareanwendungen;
 - v) für Unternehmen mit eigener Website Angaben zur Bereitstellung folgender Funktionen:
 - Beschreibung von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten;
 - Online-Bestellung, -Reservierung oder -Buchung;
 - Möglichkeit für Nutzer, Waren oder Dienstleistungen online zu gestalten oder an ihren Bedarf anzupassen;
 - Verfolgungsfunktion oder Statusinformationen für aufgegebenen Bestellungen;
 - personalisierte Website-Inhalte für regelmäßige/wiederkehrende Nutzer;
 - Links oder Verweise auf die Profile des Unternehmens in sozialen Medien;
 - vi) für Unternehmen, die im Internet unter Verwendung einer der folgenden Werbemethoden Werbeeinhalte bezahlen:
 - Werbemethode auf der Grundlage der Webseiteninhalte oder der von Nutzern gesuchten Stichworte;
 - Werbemethode auf der Grundlage der Verfolgung vergangener Aktivitäten der Nutzer oder ihres Profils;
 - Werbemethode auf der Grundlage der Geolokalisierung der Nutzer;
 - andere, oben nicht angegebene Werbemethoden im Internet.
- c) **elektronischer Handel**
- i) für Unternehmen, die Computer nutzen:
 - Entgegennahme von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über Websites oder Apps (Web-Verkäufe) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über EDI-Systeme (EDI-Verkäufe) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - ii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr über Websites oder Apps aufgegebenen Bestellungen entgegengenommen haben:
 - Umsatzwert in absoluten Zahlen oder als Prozentanteil am Gesamtumsatz der Verkäufe im elektronischen Handel, der auf Bestellungen über Websites oder Apps zurückgeht, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Prozentanteil des Umsatzes aus über Websites oder Apps entgegengenommenen Bestellungen, aufgeschlüsselt nach Verkäufen an private Verbraucher (Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern: B2C), und Verkäufen an andere Unternehmen (Handel zwischen Unternehmen: B2B), und Verkäufen an Behörden (Handel mit Behörden B2G), im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen über eigene Websites oder Apps des Unternehmens (auch die von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, Extranets) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Entgegennahme von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen über Websites oder Apps elektronischer Marktplätze, die von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzt werden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Prozentanteil des Umsatzes aus über Websites oder Apps im vorausgegangenen Kalenderjahr aufgegebenen Bestellungen, aufgeschlüsselt nach Bestellungen, die über eigene Websites oder Apps des Unternehmens (auch die von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, Extranets) entgegengenommen werden, und Bestellungen, die über von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzten Websites oder Apps elektronischer Marktplätze entgegengenommen werden;
 - iii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr über EDI-Systeme aufgegebenen Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen entgegengenommen haben:
 - Umsatzwert oder Prozentanteil des Gesamtumsatzes der Verkäufe im elektronischen Handel im vorausgegangenen Kalenderjahr, der auf Bestellungen über EDI-Systeme zurückgeht;

- iv) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen über Websites, Apps oder EDI-Systeme (außer per manuell geschriebener E-Mail) aufgegeben haben;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen über Websites oder Apps im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen über EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Aufgabe von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, deren Wert mindestens 1 % des Gesamteinkaufswertes ausmacht, über Websites, Apps oder EDI-Systeme im vorausgegangenen Kalenderjahr.

d) **e-Business-Prozesse und organisatorische Aspekte**

- i) für Unternehmen, die Computer nutzen:
 - Nutzung der 3D-Drucker des Unternehmens im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Nutzung von Druckereidienstleistungen, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Nutzung von Industrierobotern;
 - (fakultativ) Nutzung von Service-Robotern;
 - (fakultativ) Big-Data-Analyse unter Verwendung der Unternehmensdaten aus intelligenten Geräten oder Sensoren als Datenquelle, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Big-Data-Analyse unter Verwendung von Geolokalisierungsdaten als Datenquelle, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Big-Data-Analyse unter Verwendung aus den sozialen Medien generierter Daten als Datenquelle, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Big-Data-Analyse unter Verwendung anderer, unter dieser Ziffer nicht aufgeführter Daten als Datenquelle, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) versendet wurden, ausgenommen die Übermittlung von PDF-Dateien, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung ungeeigneten Standardformat versendet wurden, einschließlich der Übermittlung von PDF-Dateien, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Rechnungen, die in Papierform versendet wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) empfangen wurden, ausgenommen die Übermittlung von PDF-Dateien, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Rechnungen, die als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung ungeeigneten Standardformat empfangen wurden, einschließlich der Übermittlung von PDF-Dateien, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Rechnungen, die in Papierform empfangen wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- ii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr den 3D-Druck nutzten:
 - Druck von Prototypen oder Modellen für den Verkauf;
 - Druck von Prototypen oder Modellen für den internen Gebrauch;
 - Druck von Waren für den Verkauf, ohne Prototypen oder Modelle;
 - Druck von Waren für den Gebrauch in den Produktionsprozessen des Unternehmens, ohne Prototypen und Modelle;
- iii) für Unternehmen, die Service-Roboter nutzen:
 - (fakultativ) Nutzung für Überwachungs-, Sicherheits- oder Inspektionsaufgaben;
 - (fakultativ) Nutzung für die Beförderung von Personen oder Waren;
 - (fakultativ) Nutzung für Reinigungs- oder Abfallentsorgungsaufgaben;
 - (fakultativ) Nutzung für Lagerverwaltungssysteme;

- (fakultativ) Nutzung für Montagearbeiten durch Service-Roboter;
 - (fakultativ) Nutzung für Büro-Roboter-Aufgaben;
 - (fakultativ) Nutzung für Bauarbeiten oder zur Reparatur von Schäden;
- iv) für Unternehmen, die Big-Data-Analysen durchführen, im vorausgegangenen Kalenderjahr:
- (fakultativ) Durchführung der Big-Data-Analyse durch Mitarbeiter des Unternehmens im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Durchführung der Big-Data-Analyse durch externe Dienstleister im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- v) (fakultativ) für Unternehmen, die elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) verschickt haben, ausgenommen die Übermittlung von PDF-Dateien, im vorausgegangenen Kalenderjahr:
- (fakultativ) prozentualer Anteil der e-Invoices an allen versandten Rechnungen, oder Prozentsatz der e-Invoices von allen versandten Rechnungen in folgenden Spannen: [0, < 10], [10, < 25], [25, < 50], [50, < 75], [≥ 75], im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) an andere Unternehmen versandte e-Invoices (Business to Business: B2B), im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) an Behörden Unternehmen versandte e-Invoices (Business to Government: B2G), im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) an private Verbraucher versandte e-Invoices (Business to Consumers: B2C), im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- vi) für Unternehmen, die elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) erhalten haben, ausgenommen die Übermittlung von PDF-Dateien, im vorausgegangenen Kalenderjahr:
- (fakultativ) prozentualer Anteil der e-Invoices an allen eingegangenen Rechnungen, oder Prozentsatz der e-Invoices von allen eingegangenen Rechnungen in folgenden Spannen: [0, < 10], [10, < 25], [25, < 50], [50, < 75], [≥ 75], im vorausgegangenen Kalenderjahr.
- e) **IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit und Notwendigkeit von IKT-Kenntnissen**
- i) für Unternehmen, die Computer nutzen:
- Beschäftigung von IKT-Fachleuten;
 - Durchführung beliebiger Arten von Schulungen zur Schaffung oder Verbesserung IKT-bezogener Kompetenzen für IKT-Fachleute im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Durchführung beliebiger Arten von Schulungen zur Schaffung oder Verbesserung IKT-bezogener Kompetenzen für sonstige Beschäftigte im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Einstellung oder versuchte Einstellung von IKT-Fachleuten im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Durchführung nachfolgender IKT-Funktionen im vorausgegangenen Kalenderjahr (untergliedert in „hauptsächlich durch eigene Beschäftigte, einschließlich der Beschäftigten von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen“; „hauptsächlich durch externe Dienstleister“; „nicht zutreffend“):
 - Wartung der IKT-Infrastruktur (Server, Computer, Drucker, Netzwerke);
 - Unterstützung für Bürosoftware;
 - Entwicklung von ERP-Software/-Systemen;
 - Unterstützung für ERP-Software/-Systeme;
 - Entwicklung von Weblösungen;
 - Unterstützung für Weblösungen;
 - IKT-Sicherheit und Datenschutz;

- ii) für Unternehmen, die Computer nutzen und im vorausgegangenen Kalenderjahr IKT-Fachleute eingestellt oder einzustellen versucht haben:
- schwer zu besetzende offene Stellen für IKT-Fachleute.
- f) **Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität)**
- i) für Unternehmen mit Internetzugang:
- Nutzung von Cloud-Computing-Dienstleistungen, ausgenommen kostenlose Dienstleistungen;
- ii) für Unternehmen mit Internetzugang, die Cloud-Computing-Dienstleistungen erwerben:
- Nutzung von E-Mail als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Nutzung von Bürosoftware als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Hosting der Unternehmensdatenbank(en) als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Speichern von Dateien als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Nutzung von Software-Anwendungen für Finanzen oder Buchhaltung als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Nutzung von Anwendungsprogrammen zur Kundenpflege (CRM-Software zur Verwaltung von Informationen über Kunden) als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Nutzung von Rechenkapazität zum Betrieb der unternehmenseigenen Software als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Nutzung von Cloud-Computing-Dienstleistungen aus gemeinsam genutzten Servern von Dienstleistern;
 - Nutzung von Cloud-Computing-Dienstleistungen aus Servern von Dienstleistern, die ausschließlich für das Unternehmen bestimmt sind.
3. Folgende Hintergrundinformationen sind von allen Unternehmen zu erheben oder aus alternativen Quellen zu gewinnen:
- Hauptwirtschaftszweig des Unternehmens im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - durchschnittliche Beschäftigtenzahl im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Gesamtwert des Umsatzes im vorausgegangenen Kalenderjahr (ohne Umsatzsteuer).

B. GELTUNGSBEREICH

Die Variablen nach Teil A Absätze 2 und 3 sind für folgende Kategorien von Unternehmen zu erheben:

1. Wirtschaftszweig: Unternehmen, die unter folgende Kategorien der NACE Rev. 2 fallen:

Kategorie der NACE Rev. 2	Bezeichnung
Abschnitt C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
Abschnitte D, E	Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie;

Kategorie der NACE Rev. 2	Bezeichnung
Abschnitt J	Information und Kommunikation
Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abteilungen 69-74	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Gruppe 95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

2. Unternehmensgröße: Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten; die Einbeziehung von Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten ist fakultativ.
3. Geografischer Erfassungsbereich: Unternehmen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

C. BEZUGSZEITRÄUME

Der Bezugszeitraum für die Variablen, die sich auf das vorausgegangene Kalenderjahr beziehen, ist 2017. Für die übrigen Angaben ist der Bezugszeitraum 2018.

D. UNTERGLIEDERUNGEN DER DATEN

Für die in Teil A Absatz 2 genannten Themen und die dazugehörigen Variablen sind folgende Hintergrundvariablen zu erheben:

1. Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen: gemäß den folgenden Aggregaten der NACE Rev. 2:

Aggregation gemäß NACE Rev. 2

für eventuelle Berechnung nationaler Aggregate

10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16 + 17 + 18

19 + 20 + 21 + 22 + 23

24 + 25

26 + 27 + 28 + 29 + 30 + 31 + 32 + 33

35 + 36 + 37 + 38 + 39

41 + 42 + 43

45 + 46 + 47

47

49 + 50 + 51 + 52 + 53

55

58 + 59 + 60 + 61 + 62 + 63

68

69 + 70 + 71 + 72 + 73 + 74

77 + 78 + 79 + 80 + 81 + 82

26.1 + 26.2 + 26.3 + 26.4 + 26.8 + 46.5 + 58.2 + 61 + 62 + 63.1 + 95.1

Aggregation gemäß NACE Rev. 2

für eventuelle Berechnung europäischer Aggregate

10 + 11 + 12

13 + 14 + 15

16 + 17 + 18
 26
 27 + 28
 29 + 30
 31 + 32 + 33
 45
 46
 55 + 56
 58 + 59 + 60
 61
 62 + 63
 77 + 78 + 80 + 81 + 82
 79
 95.1

2. Aufschlüsselung nach Größenklassen: Die Daten sind nach der Beschäftigtenzahl in folgende Klassen aufzuschlüsseln:

Größenklasse

10 oder mehr Beschäftigte
 10 bis 49 Beschäftigte
 50 bis 249 Beschäftigte
 250 oder mehr Beschäftigte

Wenn eine Erfassung vorgenommen wird, sind die Daten gemäß folgender Tabelle aufzuschlüsseln:

Größenklasse

0 bis 9 Beschäftigte (fakultativ)
 2 bis 9 Beschäftigte (fakultativ)
 0 bis 1 Beschäftigte (fakultativ)

E. PERIODIZITÄT

Die in diesem Anhang festgelegten Daten sind einmalig für 2018 vorzulegen.

F. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

1. Die — gegebenenfalls als vertraulich oder unzuverlässig gekennzeichneten — aggregierten Daten im Sinne des Artikels 6 und des Anhangs I Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind bis zum 5. Oktober 2018 an Eurostat zu übermitteln. Bis zu diesem Stichtag sind die Datensätze fertigzustellen, zu validieren und anzunehmen.
 2. Die Metadaten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind vor dem 31. Mai 2018 an Eurostat zu übermitteln.
 3. Der Bericht zur Qualität der übermittelten Daten im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ist bis zum 5. November 2018 an Eurostat zu übermitteln.
 4. Die Daten und Metadaten sind gemäß dem von Eurostat vorgegebenen Standardaustauschformat über die zentrale Kontaktstelle an Eurostat zu übermitteln. Bei der Bereitstellung der Metadaten und des Qualitätsberichts ist die von Eurostat definierte Metadatenstruktur zu verwenden.
-

ANHANG II

MODUL 2: EINZELPERSONEN, HAUSHALTE UND DIE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

A. THEMEN UND DAZUGEHÖRIGE VARIABLEN

1. Für das Bezugsjahr 2018 sind Daten für folgende, der Aufstellung in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 entnommene Themen bereitzustellen:
 - a) Zugang zu IKT-Systemen und ihre Nutzung durch Einzelpersonen und/oder Haushalte;
 - b) Nutzung von Internet und anderen elektronischen Netzen für verschiedene Zwecke durch Einzelpersonen und/oder Haushalte;
 - c) IKT-Sicherheit und Vertrauen in IKT;
 - d) IKT-Kompetenz und -Kenntnisse;
 - e) Nutzung von IKT durch Einzelpersonen für den Austausch von Informationen und Dienstleistungen mit staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (e-Government);
 - f) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität).
2. Folgende Variablen sind zu erheben:
 - a) **Zugang zu IKT-Systemen und ihre Nutzung durch Einzelpersonen und/oder Haushalte**
 - i) für alle Haushalte:
 - Internetzugang zu Hause (mit einem beliebigen passenden Gerät: Computer, aber auch Smartphone, Spielkonsole oder e-Book-Lesegerät);
 - ii) für Haushalte mit Internetzugang:
 - Internetanschluss: fester Breitbandanschluss;
 - Internetanschluss: mobiler Breitbandanschluss (über Mobilfunknetz — mindestens 3G);
 - (fakultativ) Internetanschluss: Einwählanschluss über normale Telefonverbindung oder ISDN;
 - (fakultativ) Internetanschluss: mobiler Schmalbandanschluss (über Mobilfunknetz — niedriger als 3G);
 - iii) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
 - Nutzung von Computern, Laptops, Smartphones, Tablets oder anderen Mobilgeräten bei der Haupterwerbstätigkeit;
 - Nutzung anderer rechnergestützter Geräte oder Maschinen, etwa in Produktionsanlagen, Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen, einschließlich tragbare Geräte, z. B. zur Bestandsüberwachung, bei der Haupterwerbstätigkeit;
 - iv) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die Computer, Laptops, Smartphones, Tablets oder andere Mobilgeräte bei der Haupterwerbstätigkeit benutzen und in den letzten zwölf Monaten das Internet genutzt haben:
 - Austausch von E-Mails oder Eingabe von Daten in Datenbanken, bei der Haupterwerbstätigkeit, mindestens einmal pro Woche;
 - Erstellung oder Bearbeitung elektronischer Dokumente, bei der Haupterwerbstätigkeit, mindestens einmal pro Woche;
 - Nutzung sozialer Medien für die Arbeit, bei der Haupterwerbstätigkeit, mindestens einmal pro Woche;
 - Nutzung von Anwendungen für die Entgegennahme von Aufgaben oder Anweisungen, außer E-Mails, bei der Haupterwerbstätigkeit, mindestens einmal pro Woche;

- Nutzung von berufsspezifischer Software (etwa für Gestaltung, Datenanalyse, Verarbeitung), bei der Haupterwerbstätigkeit, mindestens einmal pro Woche;
 - Entwicklung oder Wartung von IT-Systemen oder Software, bei der Haupterwerbstätigkeit, mindestens einmal pro Woche;
 - hat keine der genannten Tätigkeiten mindestens einmal pro Woche bei der Haupterwerbstätigkeit ausgeübt;
- v) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die Computer, Laptops, Smartphones, Tablets, andere Mobilgeräte oder andere rechnergestützte Geräte oder Maschinen (etwa in Produktionsanlagen, Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen) bei der Haupterwerbstätigkeit benutzen und in den letzten zwölf Monaten das Internet genutzt haben:
- Änderung der Aufgaben bei der Haupterwerbstätigkeit aufgrund der Einführung neuer Software oder rechnergestützter Geräte, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) Beteiligung bei der Auswahl, Änderung oder Prüfung der Software oder der rechnergestützten Geräte bei der Arbeit, bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) Änderungen bei der Zeit, die mit repetitiven Aufgaben verbracht wird, bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten; Zunahme, Abnahme, keine bedeutenden Änderungen;
 - (fakultativ) Änderungen bei der selbständigen Organisation der eigenen Aufgaben, bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten; Zunahme, Abnahme, keine bedeutenden Änderungen;
 - (fakultativ) Änderungen bei der Überwachung der eigenen Leistung, bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten; Zunahme, Abnahme, keine bedeutenden Änderungen;
 - (fakultativ) Änderungen bei der Zeit, die mit dem Erwerb neuer, für die Arbeit benötigter Kompetenzen verbracht wird, bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten; Zunahme, Abnahme, keine bedeutenden Änderungen;
 - (fakultativ) Änderungen bei der Reibungslosigkeit der Zusammenarbeit mit Kollegen oder Geschäftspartnern, bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten; Zunahme, Abnahme, keine bedeutenden Änderungen;
 - (fakultativ) Änderungen beim Umfang der unregelmäßigen Arbeitszeiten (Nacht, Wochenende, Schichtarbeit), bei der Haupterwerbstätigkeit, in den letzten zwölf Monaten; Zunahme, Abnahme, keine bedeutenden Änderungen;
 - durchschnittliche Häufigkeit des Arbeitens von zu Hause aus, in den letzten zwölf Monaten: täglich oder fast täglich, mindestens einmal pro Woche (aber nicht täglich), weniger als einmal pro Woche, nie.

b) Nutzung des Internets für verschiedene Zwecke durch Einzelpersonen und/oder Haushalte

- i) für alle Einzelpersonen:
- letzte Nutzung des Internets an einem beliebigen Ort mit einem beliebigen passenden Gerät: in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, Internet wurde noch nie genutzt;
- ii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben:
- durchschnittliche Häufigkeit der Internetnutzung in den letzten drei Monaten: täglich oder fast täglich, mindestens einmal pro Woche (aber nicht täglich), weniger als einmal pro Woche;
 - Nutzung eines Desktop-Computers für den Internetzugang in den letzten drei Monaten
 - Nutzung eines Laptop- Computers für den Internetzugang in den letzten drei Monaten
 - Nutzung eines Tablets für den Internetzugang in den letzten drei Monaten
 - Nutzung eines Mobiltelefons oder Smartphones für den Internetzugang in den letzten drei Monaten
 - Nutzung anderer Mobilgeräte (z. B. Medien- oder Spielkonsole, E-Book-Lesegerät, intelligente Armbanduhr) für den Internetzugang in den letzten drei Monaten

- Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um E-Mails zu senden und/oder zu empfangen;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken für Internettelefonie, Internet-Videoanrufe (über Webcam) (unter Nutzung von Anwendungen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um an sozialen Netzwerken teilzunehmen (Erstellen eines Benutzerprofils, Absetzen von Mitteilungen oder anderen Beiträgen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über Waren oder Dienstleistungen zu finden;
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Musik zu hören (z. B. Web-Radio, Musik-Streaming)
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Streaming-Fernsehsendungen von Fernsehsendern zu schauen (live oder zeitversetzt)
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Video-on-Demand von kommerziellen Anbietern zu schauen
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Video-Inhalte aus Sharing-Diensten zu schauen
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Spiele zu spielen oder herunterzuladen
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Gesundheitsinformationen zu suchen (z. B. über Verletzungen, Krankheiten, Ernährungsfragen, gesünderes Leben usw.);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um einen Termin mit einem Arzt über eine Website oder App (z. B. eines Krankenhauses oder eines Gesundheitszentrums) zu vereinbaren,
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen (z. B. über Auktionen);
 - Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken für Internetbanking;
 - Nutzung von Internet-Speicherplatz (Cloud-Computing) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Dokumente, Bilder, Musik-, Video- oder andere Dateien zu speichern;
 - Nutzung des Internets (außer E-Mail) in den letzten drei Monaten für den Kauf oder Verkauf von Aktien, Anleihen, Fonds oder anderen Investitionsdienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets (außer E-Mail) in den letzten drei Monaten für den Abschluss oder die Verlängerung von Versicherungen, einschließlich solcher, die als Paket mit einer anderen Dienstleistung angeboten werden zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets (außer E-Mail) in den letzten drei Monaten zur Inanspruchnahme eines Darlehens oder Hypothekenkredits von Banken oder anderen Finanzdienstleistern zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
- iii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten täglich oder fast täglich genutzt haben:
- Nutzung des Internets mehrmals täglich in den letzten drei Monaten
- iv) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- Nutzung einer Website oder App in den letzten zwölf Monaten zur Vereinbarung einer Unterkunft (z. B. Zimmer, Wohnung, Haus, Ferienhaus) bei einer anderen Privatperson zu Privatzwecken: Vermittlungs-Websites oder -Apps für die Vermittlung von Unterkünften, andere Websites oder Apps (auch soziale Netze), nicht genutzt;
 - Nutzung einer Website oder App in den letzten zwölf Monaten zur Vereinbarung von Beförderungsdienstleistungen (z. B. per Pkw) mit einer anderen Privatperson zu Privatzwecken: Vermittlungs-Websites oder -Apps für die Vereinbarung von Beförderungsdienstleistungen, andere Websites oder Apps (auch soziale Netze), nicht genutzt;

- Nutzung einer Vermittlungs-Website oder -App zur Suche nach bezahlter Arbeit in den letzten zwölf Monaten: als Haupteinkommensquelle, als zusätzliche Einkommensquelle, nicht genutzt;
 - letzter Kauf von Waren oder Dienstleistungen über das Internet (über Websites oder Apps, außer per manuell geschriebener E-Mail, SMS oder MMS aufgegebenen Bestellungen) zu Privatzwecken mit einem beliebigen Gerät: in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, es wurde noch nie über Internet gekauft oder bestellt;
 - Nutzung eines Smartphones für Privatzwecke;
- v) für Einzelpersonen, die in den letzten drei Monaten das Internet zu Privatzwecken für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben:
- Anzahl der Fälle, in denen in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken über das Internet Waren oder Dienstleistungen gekauft oder bestellt wurden: nach Anzahl der Bestellungen/Käufe oder nach Kategorien: 1–2–mal, 3–5–mal, 6–10–mal, > 10–mal;
 - Gesamtwert der Waren oder Dienstleistungen (außer Aktien oder anderen Finanzdienstleistungen), die in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken über das Internet gekauft oder bestellt wurden: Betrag in Euro oder nach Kategorien: unter 50 EUR, 50 bis 100 EUR, 100 bis 500 EUR, 500 bis 1 000 EUR, 1 000 EUR und darüber, unbekannt;
- vi) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten das Internet für Internet-Geschäfte (Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben:
- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Lebensmitteln zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Gebrauchsgütern (z. B. Möbel, Spielzeug, aber keine Unterhaltungselektronik) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Arzneimitteln zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Bekleidung oder Sportartikeln zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Computerhardware zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen elektronischer Geräte (einschließlich Kameras) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. Fernsehen, Breitbandanschlüsse, Festnetz- oder Mobilfunkanschlüsse, Geldeinzahlung für Telefonguthabenkarten usw.) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Ferienunterkünften (z. B. Hotels) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen anderer Reisedienstleistungen (z. B. Fahrkarten, Autovermietung) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Eintrittskarten für Veranstaltungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Filmen oder Musik zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von E-Learning-Material zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Videospiele, sonstiger Computersoftware und Software-Aktualisierungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;

- Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen anderer Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: inländische Anbieter;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: Anbieter aus anderen EU-Ländern;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: Anbieter aus der übrigen Welt;
 - Nutzung des Internets zum Kaufen oder Bestellen von Waren oder Dienstleistungen zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten, nach Herkunft: Herkunftsland der Anbieter unbekannt;
- vii) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die Computer, Laptops, Smartphones, Tablets, andere Mobilgeräte oder andere rechnergestützte Geräte oder Maschinen (etwa in Produktionsanlagen, Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen) bei der Haupterwerbstätigkeit benutzen, das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt und von zu Hause aus gearbeitet haben:
- Nutzung des Internets für die Haupterwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten.
- c) **IKT-Sicherheit und Vertrauen in IKT**
- i) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- Nutzung eines einfachen Logins mit Benutzernamen und Passwort als Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung eines Logins über soziale Medien, das für andere Dienste als Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) genutzt wird, zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung eines Sicherheits-Tokens als Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung einer elektronischen Identifizierungsbescheinigung oder -karte, die mit einem Kartenleser verwendet wird, als Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung eines Verfahrens, bei dem das eigene Mobiltelefon verwendet wird (z. B. ein Code, der per Nachricht empfangen wird) als Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung einer PIN-Code-Liste (z. B. einer Plastikkarte mit Codes, Rubbelcodes) oder einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Zeichenfolge eines Passworts als Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - Nutzung anderer elektronischer Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) keine elektronischen Identifizierungsverfahren für Online-Dienste (z. B. Online-Banking, öffentliche Dienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten genutzt;
- ii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten und ein Smartphone zu Privatzwecken genutzt haben:
- Nutzung von Sicherheitssoftware oder -programmen (wie Antivirenprogramme, Anti-Spam-Software oder eine Firewall) jeglicher Art, die automatisch mit dem Betriebssystem auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone installiert werden;
 - Nutzung von Sicherheitssoftware oder -programmen (wie Antivirenprogramme, Anti-Spam-Software oder eine Firewall) jeglicher Art, die von der auskunftgebenden Einzelperson oder einer anderen Person auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone installiert oder abonniert wurden;

- keine Sicherheitssoftware oder -programme (wie Antivirenprogramme, Anti-Spam-Software oder eine Firewall) jeglicher Art auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone installiert;
 - nicht bekannt, ob Sicherheitssoftware oder -programme (wie Antivirenprogramme, Anti-Spam-Software oder eine Firewall) jeglicher Art auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone installiert sind;
 - Verlust von Informationen, Dokumenten, Bildern oder anderen Daten aufgrund eines Virus oder anderer Schadprogramme auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone;
 - kein Verlust von Informationen, Dokumenten, Bildern oder anderen Daten aufgrund eines Virus oder anderer Schadprogramme auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone;
 - Verlust von Informationen, Dokumenten, Bildern oder anderen Daten aufgrund eines Virus oder anderer Schadprogramme auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone, nicht bekannt;
 - Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten (z. B. Ort, Liste der Kontaktpersonen), mindestens einmal, bei der Nutzung oder Installation einer Anwendung auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone;
 - keine Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten (z. B. Ort, Liste der Kontaktpersonen) bei der Nutzung oder Installation einer Anwendung auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone;
 - keine Kenntnis von der möglichen Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten (z. B. Ort, Liste der Kontaktpersonen) bei der Nutzung oder Installation einer Anwendung auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone;
 - keine Nutzung von Anwendungen auf dem für Privatzwecke genutzten Smartphone;
- iii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Behörden-Websites oder -Apps übermittelt haben, obwohl amtliche Formulare zu übermitteln waren, Gründe für die Nichtübermittlung:
- Bedenken bezüglich Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten in den letzten zwölf Monaten.

d) IKT-Kompetenz und -Kenntnisse

- i) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die Computer, Laptops, Smartphones, Tablets, andere Mobilgeräte oder andere rechnergestützte Geräte oder Maschinen (etwa in Produktionsanlagen, Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen) bei der Haupterwerbstätigkeit benutzen und das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- hat die Nutzung neuer Software oder rechnergestützter Geräte für die Haupterwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten erlernt;
 - Wahrnehmung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Nutzung von Computern, Software und Anwendungen bei der Haupterwerbstätigkeit: weitere Ausbildungsmaßnahmen erforderlich, um gut mit den eigenen Aufgaben zurechtzukommen, Kompetenzen entsprechen den eigenen Aufgaben, Kompetenzen befähigen zu anspruchsvolleren Aufgaben;
- ii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben, durchgeführte Lernmaßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Nutzung von Computern, Software oder Anwendungen:
- kostenlose Online-Schulungen oder Selbststudium, in den letzten zwölf Monaten;
 - selbst bezahlte Schulungen, in den letzten zwölf Monaten;
 - kostenlose Schulungen, die von öffentlichen Programmen oder Organisationen außer dem eigenen Arbeitgeber angeboten werden, in den letzten zwölf Monaten;
 - vom eigenen Arbeitgeber bezahlte Schulungen, in den letzten zwölf Monaten;
 - Ausbildung am Arbeitsplatz (z. B. durch Kollegen, Vorgesetzte) in den letzten zwölf Monaten;
- iii) für Einzelpersonen, die das Internet genutzt und an Lernmaßnahmen teilgenommen haben, um mit der Nutzung von Computern, Software oder Anwendungen zusammenhängende Kompetenzen zu verbessern, in den letzten zwölf Monaten, Schulungsgebiet:
- (fakultativ) Online-Vermarktung oder elektronischer Handel, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) soziale Medien, in den letzten zwölf Monaten;

- (fakultativ) Programmiersprachen, einschließlich Gestaltung oder Verwaltung von Websites, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) Datenanalyse oder Verwaltung von Datenbanken, einschließlich Gestaltung oder Verwaltung von Websites, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) Wartung von Computernetzen, Servern usw., in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) IT-Sicherheit oder Datenschutzmanagement, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) spezifische Software-Anwendungen für die Arbeit, in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) andere Schulungsgebiete im Zusammenhang mit der Nutzung von Computern, Software oder Anwendungen, in den letzten zwölf Monaten.
- e) **Nutzung von IKT durch Einzelpersonen für den Austausch von Informationen und Dienstleistungen mit staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (e-Government)**
- i) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
 - Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um Informationen von Websites oder Apps der Behörden oder öffentlicher Einrichtungen abzurufen (außer per manuell geschriebener E-Mail);
 - Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um amtliche Formulare von Websites der Behörden oder öffentlicher Einrichtungen herunterzuladen/auszudrucken (außer per manuell geschriebener E-Mail);
 - Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um ausgefüllte Online-Formulare an Behörden oder öffentliche Einrichtungen zurückzusenden (außer per manuell geschriebener E-Mail);
 - ii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Behörden-Websites oder -Apps übermittelt haben:
 - keine ausgefüllten Formulare übermittelt, weil die Übermittlung amtlicher Formulare zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten nicht nötig war;
 - iii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Behörden-Websites oder -Apps übermittelt haben, obwohl amtliche Formulare zu übermitteln waren, Gründe für die Nichtübermittlung:
 - kein entsprechender Online-Dienst verfügbar;
 - fehlende Kenntnisse oder fehlendes Wissen (z. B. konnte Website nicht benutzen oder Nutzung war zu kompliziert);
 - Übermittlung ausgefüllter Formulare erfolgte online durch eine andere Person im Namen des Befragten (z. B. Berater, Steuerberater, Verwandte oder Bekannte);
 - anderer Grund, warum keine ausgefüllten Formulare online an Behörden übermittelt werden.
- f) **Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität)**
- i) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben:
 - Nutzung von Mobiltelefon oder Smartphone für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung eines Laptops für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung eines Tablets für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung anderer Mobilgeräte (z. B. Medien- oder Spielkonsole, E-Book-Lesegerät, intelligente Armbanduhren) für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;
 - keine Nutzung von Mobilgeräten für den Internetzugang an anderen Orten als zu Hause oder am Arbeitsplatz in den letzten drei Monaten;

- ii) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die Computer, Laptops, Smartphones, Tablets, andere Mobilgeräte oder andere rechnergestützte Geräte oder Maschinen (etwa in Produktionsanlagen, Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen) bei der Haupterwerbstätigkeit benutzen und das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- (fakultativ) Häufigkeit der Arbeit an anderen Orten (z. B. Baustelle, landwirtschaftliche Fläche oder andere öffentliche/private Orte) oder in Bewegung (z. B. in einem Fahrzeug), in den letzten zwölf Monaten; täglich oder fast täglich, mindestens einmal pro Woche (aber nicht täglich), weniger als einmal pro Woche, nie;
- iii) für Arbeitnehmer oder Selbständige, einschließlich mithelfende Familienangehörige, die Computer, Laptops, Smartphones, Tablets, andere Mobilgeräte oder andere rechnergestützte Geräte oder Maschinen (etwa in Produktionsanlagen, Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen) bei der Haupterwerbstätigkeit benutzen, an einem anderen Ort (z. B. Baustelle, landwirtschaftliche Fläche oder andere öffentliche/private Orte) oder in Bewegung (z. B. einem Fahrzeug) gearbeitet und das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- (fakultativ) Nutzung von Laptops, Smartphones, Tablets oder anderen Mobilgeräten für die eigene Arbeit bei der Arbeit an anderen Orten (z. B. Baustelle, landwirtschaftliche Fläche oder andere öffentliche/private Orte) oder in Bewegung (z. B. in einem Fahrzeug), in den letzten zwölf Monaten.

B. GELTUNGSBEREICH

1. Die statistischen Einheiten für die unter Teil A Absatz 2 dieses Anhangs aufgeführten, auf Haushalte bezogenen Variablen sind Haushalte mit mindestens einem Angehörigen der Altersgruppe von 16 bis 74 Jahren.
2. Die statistischen Einheiten für die unter Teil A Absatz 2 dieses Anhangs aufgeführten, auf Einzelpersonen bezogenen Variablen sind Einzelpersonen von 16 bis 74 Jahren.
3. Der geografische Erfassungsbereich erstreckt sich auf Haushalte, Einzelpersonen oder beides im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

C. BEZUGSZEITRAUM

Der Hauptbezugszeitraum für die Erhebung der Statistiken ist das erste Quartal 2018.

D. SOZIOÖKONOMISCHE HINTERGRUNDVARIABLEN

1. Für die in Teil A Absatz 2 dieses Anhangs genannten Themen und die dazugehörigen auf Haushalte bezogenen Variablen werden folgende Hintergrundvariablen erhoben:
 - a) Wohnsitzregion (nach NUTS-1-Regionen);
 - b) (fakultativ) Wohnsitzregion nach NUTS 2;
 - c) Lage des Wohnorts, d. h. in einer weniger entwickelten Region, in einer Übergangsregion oder in einer stärker entwickelten Region;
 - d) Verdichtungsgrad, d. h. in einem dicht besiedelten Gebiet, in einem mäßig besiedelten Gebiet oder in einem dünn besiedelten Gebiet lebend;
 - e) Art des Haushalts und Anzahl der Haushaltsangehörigen: (fakultativ) Zahl der Personen von 16 bis 24 Jahren, (fakultativ) Zahl der Schüler und Studenten von 16 bis 24 Jahren, (fakultativ) Zahl der Personen von 25 bis 64 Jahren, (fakultativ) Zahl der Personen im Alter von 65 Jahren oder älter; gesondert zu erfassen: Zahl der Kinder unter 16 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder von 14 bis 15 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder von 5 bis 13 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder im Alter unter 4 Jahren;
 - f) (fakultativ) monatliches Nettoeinkommen des Haushalts (als Wert oder als mit Einkommensquartilen kompatible Größenklassen zu erheben);
 - g) (fakultativ) monatliches Netto-Äquivalenzhaushaltseinkommen in Quintilen.

2. Für die in Teil A Absatz 2 dieses Anhangs genannten Themen und die dazugehörigen auf Einzelpersonen bezogenen Variablen werden folgende Hintergrundvariablen erhoben:
- a) Geschlecht;
 - b) Geburtsland mit Angabe, ob im Inland oder im Ausland geboren; in letzterem Fall auch, ob in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land außerhalb der EU geboren;
 - c) Staatsangehörigkeit und Angabe, ob Staatsangehöriger des Wohnsitzstaates oder Nichtstaatsangehöriger; in letzterem Fall auch, ob Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Lands außerhalb der EU;
 - d) Alter (in vollendeten Jahren); (fakultativ) unter 16 oder über 74, oder beides;
 - e) Bildungsgrad (Angabe des höchsten Bildungsabschlusses) gemäß der internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011): höchstens Sekundarbereich I (ISCED 0, 1 oder 2), Sekundarbereich II und nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich II — Bereiche 2-3 (ISCED 3 oder 4), tertiäre Bildung (ISCED 5, 6, 7 oder 8), niedriger als Primarbereich (ISCED 0), Primarbereich (ISCED 1), Sekundarbereich I (ISCED 2), Sekundarbereich II (ISCED 3), nichttertiäre Bildung nach dem Sekundarbereich (ISCED 4), Kurzstudiengänge nach dem Sekundarbereich (ISCED 5), Bachelor oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 6), Master oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 7), Promotion oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 8);
 - f) Erwerbsstatus: Arbeitnehmer oder Selbstständiger, einschließlich mithelfende Familienangehörige (Arbeitnehmer oder Selbstständiger mit Vollzeittätigkeit, Arbeitnehmer oder Selbstständiger mit Teilzeittätigkeit, Arbeitnehmer mit dauerhafter oder unbefristeter Tätigkeit, Arbeitnehmer mit befristeter Tätigkeit oder befristetem Arbeitsvertrag, Selbstständiger, einschließlich mithelfende Familienangehörige);
 - g) Wirtschaftszweig der Beschäftigung:

Abschnitt der NACE Rev. 2	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B, C, D und E	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie
F	Baugewerbe/Bau
G, H und I	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M und N	Dienstleistungen für Unternehmen
O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen
R, S, T und U	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- h) Erwerbsstatus: Arbeitsloser oder nicht im Erwerbsleben stehender Schüler oder Student oder aus anderem Grund nicht im Erwerbsleben stehend (fakultative Angabe: im Ruhestand oder Vorruhestand oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, dauerhafte Behinderung, Pflichtwehrdienst oder Zivildienst, Erfüllung häuslicher Verpflichtungen oder aus anderem Grund Nichterwerbsperson);

- i) Beschäftigung nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08): Arbeiter, Angestellter, IKT-Kraft, Nicht-IKT-Kraft; außerdem fakultativ: alle Berufe nach der ISCO-08 auf der 2-stelligen Ebene.

E. PERIODIZITÄT

Die in diesem Anhang festgelegten Daten sind einmalig für 2018 vorzulegen.

F. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

1. Die Einzeldatensätze im Sinne des Artikels 6 und des Anhangs II Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004, die keine direkte Identifizierung der betreffenden statistischen Einheiten gestatten, sind bis zum 5. Oktober 2018 an Eurostat zu übermitteln. Bis zu diesem Stichtag sind die Datensätze fertigzustellen, zu validieren und anzunehmen.
 2. Die Metadaten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind vor dem 31. Mai 2018 an Eurostat zu übermitteln.
 3. Der Bericht zur Qualität der übermittelten Daten im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ist bis zum 5. November 2018 an Eurostat zu übermitteln.
 4. Die Daten und Metadaten sind gemäß dem von Eurostat vorgegebenen Standardaustauschformat über die zentrale Kontaktstelle an Eurostat zu übermitteln. Bei der Bereitstellung der Metadaten und des Qualitätsberichts ist die von Eurostat definierte Metadatenstruktur zu verwenden.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1516 DER KOMMISSION**vom 31. August 2017****zur 276. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 27. August 2017 beschlossen, einen Eintrag in seiner Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erhalten die der Identifizierung dienenden Angaben in dem nachstehenden Eintrag unter „Natürliche Personen“:

„Kevin Guiavarch. Geburtsdatum: 12.3.1993. Geburtsort: Paris, Frankreich. Staatsangehörigkeit: französisch. Weitere Angaben: hält sich seit 2012 in Syrien auf. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 23.9.2014.“

folgende Fassung:

„Kevin Jordan Axel Guiavarch. Geburtsdatum: 12.3.1993. Geburtsort: Paris, Frankreich. Staatsangehörigkeit: französisch. Reisepassnummer: Frankreich Nr. 12CP63882.3FRA, ausgestellt am 31.7.2012 (gültig bis 30.7.2022). Nationale Kennziffer: Französischer Personalausweis 070275Q007873, ausgestellt am 16.2.2007 (gültig bis 15.2.2017). Anschrift: a) Grenoble, Frankreich (wohnhafte von 1993 bis 2012), b) Arabische Republik Syrien (zwischen 2012 und 2016), c) Türkei (von Juni 2016 bis Januar 2017), d) Frankreich (in Haft seit Januar 2017). Weitere Angaben: Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 23.9.2014.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1517 DER KOMMISSION
vom 31. August 2017
zur Festsetzung der ab dem 1. September 2017 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 183,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission ⁽²⁾ ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 91 20 (Weichweizen, zur Aussaat), ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00, 1002 90 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 10 90 und 1007 90 00 gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung zugrunde zu legende Einfuhrpreis der nach der Methode in Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.
- (4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 1. September 2017 festzusetzen, die gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.
- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. September 2017 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG I

**Ab dem 1. September 2017 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 642/2010 geltende Einfuhrzölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 11 00	HARTWEIZEN, zur Aussaat	0,00
1001 19 00	HARTWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
	mittlerer Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
	niederer Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
ex 1001 91 20	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 99 00	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 10 00	ROGGEN, zur Aussaat	10,95
1002 90 00	ROGGEN, anderer als zur Aussaat	10,95
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	10,95
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	10,95
1007 10 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	10,95
1007 90 00	KÖRNER-SORGHUM, anderer als zur Aussaat	10,95

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 kann der Einfuhrzoll ermäßigt werden um
— 3 EUR/t, wenn sich der Einfuhrhafen am Mittelmeer (jenseits der Meerenge von Gibraltar) oder am Schwarzen Meer befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean oder den Suezkanal in der Union eintrifft,
— 2 EUR/t, wenn sich der Einfuhrhafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean in der Union eintrifft.

⁽²⁾ Der Einfuhrzoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen (!)	Mais
Börse	Minneapolis	Chicago
Notierung	215,68	113,84
Golf-Prämie	—	14,74
Prämie Große Seen	35,38	—

(!) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam	17,50 EUR/t
Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam	38,05 EUR/t

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2017/1518 DER KOMMISSION

vom 31. August 2017

zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2017/353 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben an die Europäische Kommission vom 7. Juni 2017 hat Irland mitgeteilt, dass es die Verordnung (EU) 2017/353 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ anzunehmen und durch sie gebunden zu sein wünscht.
- (2) Für die Beteiligung Irlands an der vorgenannten Verordnung gibt es keine spezifischen Bedingungen, und es sind keine Übergangsmaßnahmen erforderlich. Die Kommission stellt fest, dass Irland durch die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ gebunden ist und durch den Rechtsakt, auf den sich die vorgenannte Notifizierung Irlands bezieht, lediglich der Anhang dieser Verordnung, in dem die nationalen Insolvenzverfahren aufgeführt sind, aktualisiert wird.
- (3) Die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2017/353 sollte daher bestätigt werden.
- (4) Damit Irland die Verordnung über Insolvenzverfahren mit Anhang A in der durch die Verordnung (EU) 2017/353 ersetzten Fassung so bald wie möglich anwenden kann, sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2017/353 wird bestätigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 31. August 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/353 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 19).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

(Amtsblatt der Europäischen Union L 3 vom 5. Januar 2005)

Seite 1, Fußnote 1:

Anstatt: „⁽¹⁾ Stellungnahme vom 30. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).“

muss es heißen: „⁽¹⁾ Stellungnahme vom 30. März 2004 (Abl. C 103E vom 29.4.2004, S. 412).“

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte

(Amtsblatt der Europäischen Union L 102 vom 13. April 2017)

Seite 71, Nummer 5.2.5.1.1:

Anstatt:

„a) $MTS = n_{i0} + 0,95 - (n_{hi} - n_{i0})$ (6-1)“

muss es heißen:

„a) $MTS = n_{i0} + 0,95 \times (n_{hi} - n_{i0})$ (6-1)“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE